



	am	TOP
VA	14.05.19	
FA		

Celle, 05.05.2019

Antrag zur konsequenten Umsetzung von Arbeitsschutz in Celle insbesondere einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung am Arbeitsplatz

Der Rat der Stadt Celle möge in einem Beschluss die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere ArbSchG in § 5 Abs.3. Nr. 6 psychische Belastung bei der Arbeit in den öffentlich rechtlichen Unternehmen der Stadt Celle sicherstellen.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_5.html

Die Stadtverwaltung und die Ratsmitglieder unterstützen das Anliegen aktiv, indem sie z.B. auf die konsequente Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung hinwirken, sofern das Thema in den jeweiligen Betrieben noch nicht geregelt ist.

Dies soll für Gremien gelten in denen Ratsmitglieder in der Aufsicht oder als Gesellschafter für die Stadt Celle vertreten sind.

Der IHK, der Handwerkskammer und den Vertreterinnen und Vertretern des Einzelhandels wird das Thema im Wirtschaftsausschuss zur Umsetzung angetragen.

Begründung und Ausgestaltungsoptionen

Die SPD-Fraktion der Stadt Celle fordert die konsequente Umsetzung des § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen insbesondere der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung am Arbeitsplatz in Celle.

„Die rechtliche Vorgabe in § 5 ArbSchG ist eindeutig: Der Gesetzgeber stuft psychische Belastungen genauso wichtig wie biologische, chemische oder technische Risiken am Arbeitsplatz ein. Denn "Burn-Out" und andere psychische Erkrankungen sind wesentliche Gründe für krankheitsbedingte Fehlzeiten.“

Quelle: <https://bgm-konkret.de/rechtliche-grundlage-gpb.html>

„Nach den Muskel-Skelett-Erkrankungen, stehen an zweiter Stelle hinsichtlich des AU-Tage-Volumens die Psychischen Erkrankungen mit 16,7 % der Ausfalltage. Im Vergleich zum Vorjahr ist mit 249,9 AU-Tagen pro 100 Versicherte ein leichter Anstieg der Fehltage festzustellen (2016: 246,2 AU-Tage). Nach epidemiologischen

Studien gehören psychische Erkrankungen zu den häufigsten und auch kostenintensivsten Erkrankungen.“ (Quelle: DAK-Gesundheitsreport 2018, S.19)
„Seit 2001 sind psychische Erkrankungen der häufigste Grund für die Bewilligung einer Erwerbsminderungs-Rente. Risiken für Unternehmen sind lange Fehlzeiten und der frühzeitige Verlust qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund psychischer Erkrankungen. Die Gefährdungsbeurteilung macht psychische Belastungen aus der Arbeit sichtbar und beurteilt ihre Schwere. Damit bildet sie die Grundlage zur Entwicklung notwendiger und wirksamer Maßnahmen. Die Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung wird im Rahmen der Systemkontrolle durch die zuständigen Behörden ebenso überprüft wie die jeder anderen Gefährdung.

Gleichzeitig ist eine gut umgesetzte Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung ein sehr gutes Instrument der Organisationsdiagnose. Ihre Ergebnisse ermöglichen die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung von Prozessen und Strukturen. Dadurch erhöht sich neben der Wirtschaftlichkeit auch die Arbeitszufriedenheit und Motivation.“

Quelle: <https://bgm-konkret.de/warum-gpb.html>

Das Instrument der gesetzlich vorgesehenen Gefährdungsbeurteilung der psychischen Belastung am Arbeitsplatz trägt, bei der Ableitung geeigneter präventiver Maßnahmen, zu einer positiven Organisationsentwicklung sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Celle bei.

Öffentlich rechtliche Unternehmen sollten Beispiel und Vorbild bei der Umsetzung von Rechtsnormen sein.



Patrick Brammer,
Fraktionsvorsitzender



Michael-Niklas Rühle,
Mitglied im Ausschuss für
Finanzen, Personal und
Verwaltungsmodernisierung